

AD/27023/2017

AA/6333/2017

31.08.2017

Betreff: Amtswegige Auflösung Straßeninteressentschaft
„Weerberg-Außerweerberg“

BESCHIED

Für den Ausbau der Straße Weerberg-Außerweerberg abzweigend von der Weerberg Landesstraße L30 bis zum Hof „Spitzer“ mit den Zufahrten „Unterjakober“, „Bachhäusl“, „Waldegg“, „Unterau“, „Kolb“ und „Floh“, wurde mit Bescheid der Gemeinde Weerberg vom 9.8.1962, im Sinne des Tiroler Straßengesetzes LGBl.Nr. 1/1951, eine Straßeninteressentschaft gebildet.

Da aus diesem Bescheid hervorgeht, dass nach ordnungsgemäßer Fertigstellung des Wegausbaues die Gemeinde Weerberg die dauernde Wegerhaltung übernimmt (ausgenommen sind die Zufahrten „Unterjakober“, „Bachhäusl“, „Waldegg“, „Unterau“, „Kolb“ und „Floh“, diese von den betreffenden Interessenten selbst zu erhalten sind), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 1.2.2017 unter TOP 8 beschlossen, die Außerbergstraße von Abzweigung Weerbergstraße L301 bis zum Hof „Spitzer“, Grundstücke Gste. 1889, 1887, 1883 und Teilstück Gst 1890/2, in EZ 132 KG Weerberg, gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz LGBl.Nr. 13/1989, in der gültigen Fassung, zur Gemeinestraße zu erklären.

Spruch:

Gemäß § 32 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F., wird die mit Bescheid vom 9.8.1962 gebildete Straßeninteressentschaft „Weerberg-Außerweerberg“ von Amts wegen aufgelöst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Gemeinde Weerberg schriftlich Brief, Telegramm, Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust Schriftstück) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Die Behörde hat eine Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße ihre Auflösung beschlossen hat.

Da die Straßeninteressentschaft nun schon über Jahrzehnten nicht mehr aktiv war (keine Vollversammlung, kein Ausschuss) und wohl vergessen wurde diese nach dem Straßenausbau aufzulösen, war die Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten der Straßeninteressentschaft gegenüber den Interessenten und Dritten sind erfüllt.

Da die Mitglieder der Straßeninteressentschaft Großteils zwischenzeitlich nicht mehr Grundbesitzer bzw. schon verstorben sind, wird auf eine Bescheidzustellung verzichtet.

An dessen Stelle wird dieser Bescheid an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at vom 05.10.2017 bis 29.10.2017 kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 05.09.2017 15:44:14



AD/27038/2017

AA/6334/2017

01.09.2017

Betreff: Amtswegige Auflösung
Straßeninteressentschaft „Weerberg-Hausstatt“

BESCHIED

Für den Ausbau der Straße von Abzweigung Innerbergstraße („Zirler“) bis zum Gasthaus/Hof „Hausstatt“ wurde mit Bescheid der Gemeinde Weerberg vom 22.7.1960 im Sinne des Tiroler Straßengesetzes LGBl.Nr. 1/1951, eine Straßeninteressentschaft gebildet.

Da aus diesem Bescheid hervorgeht, dass nach ordnungsgemäßer Fertigstellung des Wegausbaues die Gemeinde Weerberg die dauernde Wegerhaltung zur Gänze bis zur „Zallerkapelle“ und zu 50% für den restlichen Wegteil von „Zallerkapelle“ bis „Gh. Hausstatt“ übernimmt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in der Sitzung vom 1.2.2017 unter TOP 9 beschlossen, die Zallerstraße von Abzweigung Innerbergstraße (Zirler) bis zum Hof „Hausstatt“, Grundstück Gst. 1881, in EZ 132 KG Weerberg, gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz LGBl.Nr. 13/1989, in der gültigen Fassung, zur Gemeindestraße zu erklären.

Spruch:

Gemäß § 32 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F., wird die mit Bescheid vom 22.7.1960 gebildete Straßeninteressentschaft „Weerberg-Hausstatt“ von Amts wegen aufgelöst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Gemeinde Weerberg schriftlich mittels Brief, Telegramm, Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust Schriftstück) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Die Behörde hat eine Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße ihre Auflösung beschlossen hat.

Da die Straßeninteressentschaft nun schon über Jahrzehnten nicht mehr aktiv war (keine Vollversammlung, kein Ausschuss), die Wegerhaltung auf der gesamten Weglänge von der Gemeinde getragen und wohl vergessen wurde diese nach dem Straßenausbau aufzulösen, war die Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten der Straßeninteressentschaft gegenüber den Interessenten und Dritten sind erfüllt.

Da die Mitglieder der Straßeninteressentschaft Großteils zwischenzeitlich nicht mehr Grundbesitzer bzw. schon verstorben sind, wird auf eine Bescheidzustellung verzichtet.

An dessen Stelle wird dieser Bescheid an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at vom 05.10.2017 bis 29.10.2017 kundgemacht.

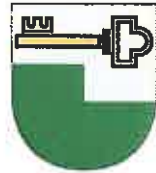
Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 05.09.2017 15:44:29



AD/27022/2017

AA/6338/2017

31.08.2017

Betreff: Amtswegige Auflösung Straßeninteressentschaft
„Figgengasse“ (Högweg)

BESCHEID

Für den Ausbau der „Figgengasse“ jetzt „Högweg“, abzweigend von der L301 (früher Straße nach Innerst) bis „Innermühlechen“, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weerberg vom 19.10.1972 im Sinne des Tiroler Straßengesetzes eine Straßeninteressentschaft gebildet.

Da aus diesem Bescheid hervorgeht, dass die Gemeinde nach Fertigstellung des Wegausbaues die dauernde Erhaltung übernimmt und die Straßeninteressentschaft seit Ende der Ausbauarbeiten nicht mehr aktiv war, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 1.2.2017 unter TOP 13 beschlossen, diese Straße von Abzweigung Weerbergstraße L301 bis zum Hof „Innermühlechen“, Grundstück Gst 1891, in EZ 132 KG Weerberg, gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz LGBl.Nr. 13/1989, in der gültigen Fassung, zur Gemeindestraße zu erklären.

Spruch:

Gemäß § 32 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F., wird die mit Bescheid vom 19.10.1972 gebildete Straßeninteressentschaft „Figgengasse“ (jetzt „Högweg“) von Amts wegen aufgelöst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Gemeinde Weerberg schriftlich (Brief, Telegramm, Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung) Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken /zB Übertragungsfehler, Verlust Schriftstück) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Die Behörde hat eine Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße ihre Auflösung beschlossen hat.

Da die Straßeninteressentschaft nun schon über Jahrzehnten nicht mehr aktiv war (keine Vollversammlung, kein Ausschuss) und wohl vergessen wurde diese nach dem Straßenausbau aufzulösen, war die Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten der Straßeninteressentschaft gegenüber den Interessenten und Dritten sind erfüllt.

Da die Mitglieder der Straßeninteressentschaft Großteils zwischenzeitlich nicht mehr Grundbesitzer bzw. schon verstorben sind, wird auf eine Bescheidzustellung verzichtet.

An dessen Stelle wird dieser Bescheid an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at vom 05.10.2017 bis 29.10.2017 kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 05.09.2017 15:43:59



AD/27039/2017

AA/6335/2017

01.09.2017

Betreff:

Auflösung Straßeninteressentschaft
"Innerbergstraße"

BESCHIED

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 13.5.1951 den Weg von Weerberg HNR 15 („Streiterbauer“) bis zum Gasthaus Innerst im Sinne des Tiroler Landesgesetzes vom 29.9.1950, zum öffentlichen Interessentenweg erklärt. Die am 20.2.1950 freiwillig gebildete Wegbaugenossenschaft wurde im Sinne des 5. Hauptstückes dieses Landesgesetzes auf Grund der Wegversammlung vom 13.2.1950, in eine Weggemeinschaft umgewandelt und dieser eine Satzung gegeben, in der die Beiträge der Interessenten zu den Wegherstellungskoten festgelegt wurden.

Aus diesem Beschluss geht hervor, dass nach Fertigstellung der Weginstandsetzung bzw. Neubauarbeiten der Weg wieder von der Gemeinde als Gemeindeweg übernommen wird.

Die Innerbergstraße wurde zwischenzeitlich bis zur Abzweigung „Zallerstraße“ vom Land als Landesstraße übernommen. Weiters wurde diese Weganlage von der Gemeinde Weerberg in den Jahren zwischen 1987 bis 1997 komplett neu ausgebaut. Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in der Sitzung vom 1.2.2017 unter TOP 10 beschlossen, die Innerbergstraße von Abzweigung/Kreuzung Zallerstraße bis zum Parkplatz Innerst, Teilstück des Grundstückes Gst 1812/1, in EZ 132 KG Weerberg, der im beiliegenden Lageplan gelb dargestellt ist, gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz LGBI.Nr. 13/1989, in der gültigen Fassung, zur Gemeindestraße zu erklären.

Spruch:

Gemäß § 32 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBI. Nr. 13/1989 i.d.g.F., wird die mit Wegversammlungsbeschluss vom 13.2.1950 gebildete Straßeninteressentschaft „Weerberg-Innerst“ von Amts wegen aufgelöst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Gemeinde Weerberg schriftlich mittels Brief, Telegramm, Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder

Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust Schriftstück) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Die Behörde hat eine Straßeninteressenschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße ihre Auflösung beschlossen hat.

Da die Straßeninteressenschaft nun schon über Jahrzehnten nicht mehr aktiv war (keine Vollversammlung, kein Ausschuss), die Wegerhaltung auf der gesamten Weglänge von der Gemeinde getragen wurde und wohl vergessen wurde diese nach dem Straßenausbau aufzulösen, war die Straßeninteressenschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten der Straßeninteressenschaft gegenüber den Interessenten und Dritten sind erfüllt.

Da die Mitglieder der Straßeninteressenschaft Großteils zwischenzeitlich nicht mehr Grundbesitzer bzw. schon verstorben sind, wird auf eine Bescheidzustellung verzichtet.

An dessen Stelle wird dieser Bescheid an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at vom 05.10.2017 bis 29.10.2017 kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 05.09.2017 15:43:44



AD/27040/2017

AA/6339/2017

01.09.2017

Betreff: Amtswegige Auflösung
Straßeninteressentschaft „Feldergasse“

BESCHIED

Für den Ausbau der Feldergasse Gst 1828/2 Weggrund im Eigentum EZ 132 KG Weerberg – öffentliches Gut, wurde mit Bescheid der Gemeinde Weerberg vom 28.5.1985 eine Straßeninteressentschaft gebildet. Aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.4.1985 geht hervor, dass die Gemeinde nach Fertigstellung des Wegausbaues wieder die dauernde Erhaltung übernimmt. Die Straßeninteressentschaft ist seit Ende der Ausbauarbeiten nicht mehr aktiv.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in der Sitzung vom 1.2.2017 unter TOP 14 beschlossen, die Feldergasse von Abzweigung Weerbergstraße L301 bis zum Wohnhaus „Sandbichl“, Grundstück Gst 1828/2, in EZ 132 KG Weerberg, gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz LGBl.Nr. 13/1989, in der gültigen Fassung, zur Gemeindestraße zu erklären.

Spruch:

Gemäß § 32 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F., wird die mit Bescheid vom 28.5.1985 gebildete Straßeninteressentschaft „Feldergasse“ von Amts wegen aufgelöst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Gemeinde Weerberg schriftlich mittels Brief, Telegramm, Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust Schriftstück) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Die Behörde hat eine Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße ihre Auflösung beschlossen hat.

Da die Straßeninteressentschaft nun schon über Jahrzehnten nicht mehr aktiv war (keine Vollversammlung, kein Ausschuss), die Wegerhaltung auf der gesamten Weglänge von der Gemeinde getragen wurde und wohl vergessen wurde diese nach dem Straßenausbau aufzulösen, war die Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten der Straßeninteressentschaft gegenüber den Interessenten und Dritten sind erfüllt.

Da die Mitglieder der Straßeninteressentschaft Großteils zwischenzeitlich nicht mehr Grundbesitzer bzw. schon verstorben sind, wird auf eine Bescheidzustellung verzichtet.

An dessen Stelle wird dieser Bescheid an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at vom 05.10.2017 bis 29.10.2017 kundgemacht.

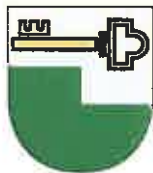
Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 05.09.2017 15:43:26



AD/27041/2017

AA/6340/2017

01.09.2017

Betreff: Auflösung Straßeninteressenschaft "Rummlerweg"
von Amts wegen

BESCHEID

Für den Ausbau des Rummlerweges Gst 1812/12, Weggrund im Eigentum EZ 132 KG Weerberg – öffentliches Gut, wurde mit Bescheid der Gemeinde Weerberg vom 7.2.1977 eine Straßeninteressenschaft gebildet.

Da aus diesem Bescheid hervorgeht, dass die Gemeinde nach Fertigstellung des Wegausbaues die dauernde Erhaltung übernimmt und die Straßeninteressenschaft seit Ende der Ausbauarbeiten nicht mehr aktiv war, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 1.2.2017 unter TOP 15 beschlossen, den Rummlerweg von Abzweigung Innerbergstraße bis zum Bauernhof „Rummler“, Grundstück Gst 1812/12, in EZ 132 KG Weerberg, gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz LGBl.Nr. 13/1989, in der gültigen Fassung, zur Gemeindestraße zu erklären.

Spruch:

Gemäß § 32 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F., wird die mit Bescheid vom 7.2.1977 gebildete Straßeninteressenschaft „Rummlerweg“ von Amts wegen aufgelöst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Gemeinde Weerberg schriftlich mittels Brief, Telegramm, Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, Berufung eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust Schriftstück) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Die Behörde hat eine Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße ihre Auflösung beschlossen hat.

Da die Straßeninteressentschaft nun schon über Jahrzehnten nicht mehr aktiv war (keine Vollversammlung, kein Ausschuss), die Wegerhaltung auf der gesamten Weglänge von der Gemeinde getragen wurde und wohl vergessen wurde diese nach dem Straßenausbau aufzulösen, war die Straßeninteressentschaft von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten der Straßeninteressentschaft gegenüber den Interessenten und Dritten sind erfüllt.

Da die Mitglieder der Straßeninteressentschaft Großteils zwischenzeitlich nicht mehr Grundbesitzer bzw. schon verstorben sind, wird auf eine Bescheidzustellung verzichtet.

An dessen Stelle wird dieser Bescheid an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at vom 05.10.2017 bis 29.10.2017 kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 05.09.2017 15:43:09